

IV No. 77.

Skizzirte Darstellung

der

Gründe zur Reorganisation

des

deutsch-gemeinrechtlichen Justizprocesses

in unsern Ostsee-Provinzen

und namentlich

in Livland.

5 - A
~~1894~~

75578

D o r p a t.

Druck und Verlag von E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.



1863.

1. Die Geschworenen-Gerichte.

Motto: *Chaque siècle a son amulette.*
Béranger.

Der fast sprüchwörtlich gewordene schleppende Gang unserer Justiz und seine durch juristischen Formalismus den betheiligten Laien gänzlich unverständliche, hinter geschlossenen Gerichtsthüren entweder in Schrift-Eingaben oder in einseitig vom Richter aufgenommenen Protocollen geübte Technik, mit all ihren zeitraubenden so verächtigten sächsischen Fristen, Frist-Erweiterungen, kunstgerechten nur zu oft aber unnützen Exemptionen und trainirenden Intercalarprocedures, die nicht selten in ihrer ungerechtfertigten Häufung einen großen Theil der den Part durch ihre Größe zuletzt überraschenden Proceßkosten herbeiführen, hatte schon längst in den deutschen Staaten Europas die sehnsüchtigen Blicke dem Insel-Reiche zugewandt, wo angelsächsische Rechtsgewohnheit in öffentlicher mündlicher Gerichtspflege bereits seit Jahrhunderten einen kräftigen Schutz gegen jene Uebel des Sach-Verschlepps und des Ausschlusses aller unmittelbaren Volks-Ueberzeugungen gefunden. Diese beiden Haupt-Vorzüge des englischen Gerichts-Verfahrens stehen bis hiezu allseitig anerkannt da, weniger läßt sich ein Gleiches behaupten von dem aus skandinavischen Volks-Sitten hervorgegangenen Institute des Geschwornengerichts, welches in England mit den dasigen eigenthümlichen Verfassungs-Zuständen verwebt seit der Zeit der Normannen-Invasion unter Wilhelm dem Eroberer fast bereits 800 Jahre lang in allen Criminal-Sachen die Entscheidung über die Schuld-Frage dem Volke in die Hand giebt, auf dem Continente Europas jedoch erst vor jetzt 73 Jahren durch die französische Revolution in den Jahren 1790 und 1791 von der das demokratische Princip einer fessellosen Volks-Souverainität proclamirenden National-Versammlung importirt wurde, mit Adoptirung der offenbar ganz illusorischen Trennung der That-von der Rechts-Frage und mit Hinzufügung eines allmächtigen Staats-Procurators, dessen Einzelwille unumschränkt über Ehre und Gut der Staatsbürger zu verfügen hat. Aber auch selbst in Frankreich machte

Von der Censur gestattet.

Dorpat, den 28. April 1863.

Est. A

9839

man sehr bald schlimme Erfahrungen mit diesem Institute einer inthronisirten Volks-Justiz, so daß ein allgemeines Mißtrauen die besonnenen Köpfe in allen hohen Landes-Tribunälen und in den Staatsraths-Sitzungen der Jahre 1801 und 1808 zu wiederholten Versuchen einer Erlösung von dieser revolutionären Errungenschaft anspornte, alle diese Versuche aber gleichwohl an dem die rohen Massen mit fester Hand zügelnden volkserwählten und klugen Befenner des suffrage universel ihren Gegner fanden; Napoleon's Wille bestätigte den am 1. Januar 1811 in Wirksamkeit getretenen neuen Code d'instruction criminelle und mit ihm die Beibehaltung des Geschwornengerichts in Frankreich, von wo aus dasselbe auf die den französischen Revolutions-Heeren unterliegenden und mit französischen Gesetzen begnadigten deutschen Staaten übertragen wurde.

In den solchergestalt mit dem Code Napoleon besenkten Staaten Deutschlands waren es jedoch bald darauf die stets practischen und ruhig überlegenden Holländer, so wie das Königreich Sachsen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg und einige Staaten Italiens, die bei nächster Gelegenheit ihrer wiedergewonnenen Freiheit sich von diesem französischen Danaer-Geschenke ungesäumt wiederum losmachten und das Geschwornengericht in verständiger Erkenntniß seiner destructiven Incarnation bei sich wieder abschafften, wie denn auch Oesterreich seine versuchsweise mit dem Schwurgerichte ausgestattete Strafproceß-Ordnung vom 17. Januar 1850 nach wenigen Jahren schlechter Erfahrungen flugs wiederum durch die noch jetzt geltende Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1853 beseitigte und bis hierzu, eben so wie Mecklenburg, die Neußischen Fürstenthümer, die 4 freien Städte Norddeutschlands und glücklicherweise auch unsere von der Huld der erhabenen Herrscher Rußlands beschirmten baltischen Provinzen, desgleichen das noch vor Kurzem bei sich zu einer neuen Gerichtsorganisation vorgeschrittene, mit dem Großherzogthum Oldenburg verbundene selbstständige Fürstenthum Lübeck-Eutin, ja sogar charakteristisch genug selbst der mit seiner Zwölf-Männer-Nämde von der Geschichte geradezu als die skandinavische Wiege des Geschwornengerichts bezeichnete nordische Staat Schweden-Norwegen in allgemeiner seiner Ständeversammlung vorigen Jahres 1862, endlich auch die im November 1862 tagende Ständeversammlung der durch das allbekannte Oberappellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands in gediegener Rechtskenntniß hervorragenden Freistadt Lübeck, seither beharrlich und mit Entschiedenheit die Einführung der Schwurgerichte von sich gewiesen. Eben so stimmten wider die durch die Revolution vom Jahre 1848 in Deutschland eingeführten Geschwornengerichte die Stände und die drei obersten Ge-

richtshöfe im Großherzogthum Hessen (Möllner in der Cotta'schen Deutschen Vierteljahrschrift 1858 Heft 3) und gleichergestalt hat in den sächsischen Kammern im Jahre 1854 die bei weitem größte Zahl der Mitglieder sich gegen die Jury ausgesprochen, wie denn auch in dem bekanntlich sehr freisinnig regierten Herzogthume Sachsen-Coburg Gotha vor noch nicht langer Zeit die betreffende Commission des gemeinschaftlichen Landtages sich in ihrer Majorität gegen die von der Regierung proponirte Einführung der Schwurgerichte erklärt und auf dem Landtage die gegentheilige Meinung nur mit genauer Noth den Sieg davongetragen hat (Vollert, das Geschwornengericht, Jena 1860 S. 91), wogegen dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens überall in Deutschland ein ungetheilter und gewiß gerechtfertigter Beifall gezollt wird.

Dem ungetrübten gesunden Auge ist die demokratische Signatur der Jetztzeit in allen ihren Erscheinungen ein diagnostisches Merkmal jener noch immer nicht zur Wiedergenesung beruhigten französischen Revolutions-Krise. Wie bei sporadischer Geisteszerrüttung der damit Behaftete nur sich für geistig gesund und dagegen die ganze Außenwelt um sich in Zersinn befangen wähnt, so auch hier im Großen und Ganzen, wo geistige Verwilderung die Völker erfasst und Verhöhnung aller ethischen Fundamente die menschliche Gesellschaft zum notwendigen Ausbruch des dadurch erzeugten Revolutions-Geschwürs geführt hat, wo dann der normale sittliche Krankheits-Verlauf nach ganz andern Zeiträumen mißt, als der im physischen Menschen-Organismus, und oft viele Menschen-Generationen hindurch im Genesungsproceße seinen Kampf mit den geistigen Zerstörungs-Elementen kämpft. Eine solche Zeit ist's, die wir durchleben! Der Ausbruch jener sittlichen Corruption, die im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts zwei königliche Häupter auf das von demokratischem Wahnsinne errichtete Schaffot führte, er hat noch immer nicht seinen nosologischen Abschluß gefunden. In fortwährenden Zuckungen weicht das sittliche Contagium nur träge und widerstrebend aus den mitinfectirten Staaten Deutschlands, deren Germanistentage zu Frankfurt und Lübeck in den Jahren 1846 und 1847 auch das Geschwornengericht für Deutschland aus der Taufe hoben und das durch jahrelang vorher schon ziehende Sturmwolken verkündete Wetterleuchten waren von der im folgenden Jahre 1848 zu Berlin aufs Neue ausgebrochenen Revolution, mit ihren daselbst und auf der im Jahre 1849 improvisirten Reichsversammlung zu Frankfurt am Main im Gefolge verlebender Brüsquerie gegen die gesalbten Herrscher sich ergehenden sogenannten Nationalversammlungen volksberufener Staaten-Confiseure. — So war's denn auch 1848

abermals wieder nur die Revolution, die in instinktmäßiger Erkennung dessen, was ihren demokratischen Umsturz-Tendenzen frommt, auch dem Königl. Preußen und andern Staaten Deutschlands das Schwurgericht als Errungenschaft hinterließ.

Könnte man darüber im Zweifel sein, was es mit dem Schwurgerichte rechtskundiger Leute aus den Volksmassen für eine Bewandniß habe und daß man durch dasselbe lediglich nur dem politischen Hintergedanken die Wege ebnen wolle, bei geeigneten Zeiten und Vorfällen mit einer bearbeiteten Volks-Masse und den unter ihren Einflüssen stehenden Volks-Geschworenen Recht und Gesetz zu beugen, — so müßte schon der höchst auffallende und sonderbare Widerspruch einen stutzig machen, daß gerade Juristen es sind, die das Schwurgericht empfehlen und damit in simulirter Selbstverleugung das naive Paradoxon aufstellen, sie als Fachmänner seien durch das Studium ihres Juristen-Faches so unbrauchbar für dasselbe und dessen Urtheilsprüche geworden, daß Ungelehrte viel geeigneter dazu wären!! Nun, dann thäten ja die Väter wohl weit besser, ihre Söhne nicht für das im Staats-Dienst ihnen dereinst bestimmte Berufsfach erst mit Aufopferung vieler Kosten durch Universitäts-Studien verderben zu lassen! Wahrlich, eine starke Zumuthung von den Herrn Juristen und das grellste Zeichen dafür, wie viel Verstand sie, die alleinseligmachenden Herrn Intelligenz-Träger bei dem Volksheere hinter sich voraussetzen, dem sie, sobald sie nur erst die politische Gewalt in ihren Händen haben, schon zeitig genug den Daumen aufs Auge setzen und den Bedienten-Platz hinter sich anweisen werden. — Ganz dem entsprechend halten diese Herrn es dann auch für den ihrer innern Ueberzeugung nach so tief unter dem ihnen stehenden Volksverstand vollkommen hinreichend, wenn sie ihm die illusorische Phrase hinwerfen, es handle sich ja hier nicht um Rechtsfragen, sondern nur um Thatfragen, die von den Volksgeschworenen zu lösen seien; als ob das „Schuldig“, das die Geschworenen aussprechen sollen, etwa keine Rechtsfragen in sich schließe? Nicht etwa blos das objective physische Ereigniß soll durch den Wahrspruch der Geschworenen bestätigt werden, sondern vielmehr geradezu dessen Hervorbringung durch einen Thäter, wie schon der Ausdruck „Thatfrage“ bezeichnet, und diese von den rechtsunkundigen Geschworenen auszusprechende Thäterschaft des Angeeschuldigten, d. i. die subjective Seite des Thatbestandes kann ja doch nur durch eine Rechts-Beurtheilung dessen constatirt werden, ob und in wie fern die geistige Thätigkeit des Angeeschuldigten jenes in Untersuchung stehende physische Ereigniß hervorgebracht und dieses dadurch zu einer ihm zu imputirenden That gemacht habe, — und dazu sind wie-

derum eben so gewiß die vielen und selbst für den Fachgelehrten oft so schwierigen Rechtsfragen unerläßlich: ob culpos, ob dolos und in welchen Graden Beides, ob und in welchen Graden zurechnungsfähig, ob in momentaner Geistesstörung oder etwa in lichten Augenblicken, ob in gerechter Nothwehr oder etwa mit Exceß in der Nothwehr, ob mit Geflissenheit und Vorbedacht, ob Urheberschaft oder Theilnahme oder Begünstigung und wie die so vielen noch andern Rechts-Erwägungen alle heißen, — eine Lösung aller welcher Rechtsfragen der schlechte rechtsunkundige Mann aus dem Volke nach der aufregenden mehrstündigen öffentlichen Schwurgerichts-Verhandlung lediglich aus plöglicher Inspiration durch das Schluß-Resümee des Schwurgerichts-Präsidenten auf sein Gewissen nehmen soll, er der schlechte Volks-Mann, der bei der Einfachheit seiner Lebensverhältnisse und dem engen Kreise seiner gewöhnlichen Geistesthätigkeit in der Regel mit seinem Urtheile sehr schnell fertig ist, weil er die Gefahren und Klippen des Irrthums noch nicht erprobt hat (wie Dernburg in seinem Werke über den Werth der Schwurgerichte so treffend sagt) und dem alle die tönenden Phrasen der Plaidoyers, berechnet nur auf ein Captiviren seines Gefühls und seines simplen Hausmanns-Verstandes, verwirrend den Geist und richtigen Sinn umdunkeln, so daß er unter ihrem Eindruck sich in der Zwangsstube der Berathungskammer nur gar zu leicht dem ersten besten Entscheidungs-Ausprüche anschließt, den irgend ein dominirend auftretender Mitgeschworener als Leithammel mit dem Scheine fester Ueberzeugung fest hinzustellen unternimmt und wehe dann dem rettungslos Gerichteten, das „Schuldig“ der Geschworenen hat alsdann nur noch das kurze Nachspiel, daß die rechtsgelehrten Richter nunmehr nach dem Straf-Codex ein arithmetisches Rechnungs-Exempel anstellen und wenn das Facit dieser Rechnung etwa die Todesstrafe ist, so rollt das Haupt dem durch solche Lynch-Justiz Gemordeten vor die Füße, Gott mag seiner Seele gnädig sein, wenn auch vielleicht später der wahre Schuldige durch Zufall entdeckt werden sollte. Dergleichen Beispiele und Errungenschaften des Geschwornengerichts sind auch jetzt schon keinesweges so selten. Und weshalb diese Gefahr? welche Gründe hat man gegen die Urtheilsprüche rechtskundiger Richter-Collegien vorzubringen vermocht? Keine! Mit siegender Wahrheit hat schon Professor Ortloff zu Jena den großen Vorzug rechtsgelehrter und durch ihre Erfahrung und stete Rechtsübung weit mehr, als rechtsunkundige Geschworene, zur Erkennung der Wahrheit geeigneter Richter-Collegien hervorgehoben (Kritische Ueberschau der Staatswissenschaften und Gesetzgebung, Bd. VI. S. 385 und Goldammer's Archiv für Preuß. Strafrecht, Bd. VIII. S. 460 u. 591 u. Bd. IX. S. 13, 234

u. 370.) und ebenso hat Dr. Mittelstädt in der Holzendorfschen Strafrechtszeitung 1861, S. 154 u. 169 das Unzuverlässige der Geschwornengerichte und insbesondere den unglücklichen Gedanken einer Trennung der That- und Rechts-Frage mit scharfer Kritik aufgedeckt. — Es bleibt somit für dieses in Frankreich und Deutschland durch die beiden Revolutionen de Anno 1790 und 1848 eingeschleppte gefährliche Institut der Schwurgerichte ausschließlich nur noch der dadurch beabsichtigte Mißbrauch einer Nullificirung der Gesetze bei politischen Wühlereien und Umsturzbestrebungen auf Seiten der dasselbe empfehlenden und sich mit großer Emphase als die zeitgemäßen Fortschrittsmänner ankündigenden juristischen Herrn Intelligenz-Repräsentanten *par excellence* übrig, was auch durch die seitherigen Erfahrungen vollkommen bestätigt wird, indem z. B. für Hannover in den vom dasigen Justizministerium herausgegebenen statistischen Mittheilungen (siehe Warba, Bedenken gegen das Schwurgericht, S. 13) sich angezeigt findet, daß in dem Zeitraume von 1850 bis 1855 von den durch die Anklagekammer und den Staatsanwalt, zur Aburtheilung wegen verschuldeten Staats- und Landes-Verraths und wegen Aufruhrs, so wie wegen Majestätsbeleidigung und Amts-Ehrenbeleidigung, dem Schwurgerichte überwiesenen 56 Deliquenten 49 gänzlich freigesprochen und der gebührenden Strafe entzogen worden sind, welche absichtlichen Beugungen des Rechts in Freisprechung Schuldiger und Verurtheilung Unschuldiger durch die Geschwornengerichte sich in gleicher Weise nach dem Revolutionsjahre 1848 in Preußen und ebenso in den französischen Revolutionsjahren (siehe Leue, das Schöffengericht, S. 14—20), ja selbst noch in den Napoleonischen Lebens-Erfahrungen Anno 1838 bei seinen mit den Waffen in der Hand ergriffenen Gefährten Baudrey und Laity und bei dem berühmten Attentate Bernard, desgleichen in dem so sehr gepriesenen England manifestirt haben, wo die nach der Cromwellschen Zeit eingetretene Reaction durch die sogenannten blutigen Assisen in dem einen Jahre 1685 mehr als 300 Köpfe dem Strange preisgab.

Diese durch die Geschichte überall bestätigte Willfährigkeit der Volksjustiz in den Schwurgerichten bei politischen Delicten stellen jedoch gerade die das Geschworenengericht so dringend empfehlenden Juristen als das vorzugsweis maßgebende Motiv aller ihrer dahin zielenden unablässigen Bestrebungen auf, wie noch in neuester Zeit aus den Verhandlungen des Dresdener zweiten Juristentages vom Jahre 1861 hervorgeht, wo Bd. 2. S. 431 bis 435 die versammelten deutschen Juristen ganz offen und unverhohlen die mit jubelnden Bravo's begünstigte Tendenz aussprechen, „daß ja nur die politischen und Preß-

Verbrechen und Vergehen durch Geschworene abgeurtheilt werden mögen,“ bei welchem ihrem Preßions-Manöver es aber allen ihren Bemühungen gleichwohl nicht hat gelingen wollen, die unverkennbar nur politische Färbung solcher ihrer Tendenz zu verdecken und für Letztere statt dessen irgend einen aus dem Rechtsgebiete herzuleitenden Grund aufzufinden; es wurde vielmehr das dazu vom Antragsteller vorgeschlagene angebliche Rechtsmotiv „weil Geschworene weit mehr als Richter-Collegien zur Aburtheilung der politischen und Preß-Verbrechen und Vergehen geeignet seien“ sofort von dem eigenen Mitbruder-Referenten zurückgewiesen und feierliche Bewahrung dawider eingelegt, indem er als Jurist sich unmöglich ein solches testimonium pauper-tatis selbst ausstellen könne! Kurzum, man sieht's gar zu deutlich, um was es denn eigentlich den Herrn dabei nur zu thun ist: Geschworene um jeden Preis und ja nur kein unabhängiger Richter, damit der politischen Presse zu ihren Umsturz-Wühlereien freier Weg gegeben und in den voraussetzlichen Conflicten mit den bestehenden Gesetzen ihr wider diese Letztere ein Sympathie-Mittel bei den Volksgeschworenen gesichert werde, — welche politisch-demokratische Tendenz der Schwurgerichte sogar den bekannten jetzigen Demokratenführer Sneyt in seinem Werke „die Bildung der Geschworenengerichte“ S. III. zu dem Verdammungs-Urtheile genöthigt hat, daß die Schwurgerichte in dieser ihrer Entstehung den Keim der Auflösung in sich tragen. Auf jede nur denkbare Weise will man daher den klaren Einblick in die wahre Bedeutung dieses trügerischen Instituts nach Möglichkeit verhüllen, so daß man sich oft sogar nicht scheut, dasselbe mit geradezu sinnwidrigen Formalitäts-Pedanterien zu umgeben, denn womit sollte es wohl anders zu erklären sein, daß man einerseits als das Cardinalprincip dieses Instituts die selbsteigene unmittelbare Wahrnehmung proklamirt und dagegen andererseits es gleichwohl hat geschehen lassen, daß mehrere deutsche Cassationshöfe in Bayern und Preußen es für keine Nullität anerkennen, wenn Geschworene während der Schwurgerichts-Verhandlung geschlafen, mithin von der Letzteren gar nichts aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung vernommen haben, in andern vorgekommenen Fällen aber wiederum von denselben Cassationshöfen das ganze schwurgerichtliche Verfahren bloß um deswillen annullirt und ein nochmaliges Durchmachen der ganzen Procedur angeordnet worden ist, weil zufällig bei der Vereidigung der Geschworenen aus dem ihnen vorgelesenen gesetzlichen Eidesformular „wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt“ das bedeutungslose Wörtlein „freien“ ausgelassen gewesen.

Muß somit das Institut der Geschworenengerichte von einer un-

befangenen rechtswissenschaftlichen Critik für durchaus verwerflich erkannt werden, so mag übrigens für den ohne Arg und nur aus blindem Nachahmungs-Eifer sich zu demselben bekennenden Theil seiner Verehrer das ihnen schon von anderer Seite her beigelegte Motto Bèrenger's einigermassen als Entschuldigung gelten: *Chaque siècle a son amusetto*. Wogegen es für die andern sich ihrer Ziele sehr wohl bewußten demokratischen Fortschrittsmänner auch hier wiederum nur den Vernichtungskampf wider die sie genirenden Staats-Ordnungen und bestehenden Geseze gilt.

Wendet man sich endlich zur praktischen Seite der etwaigen Ausführbarkeit dieses verfehlten Surrogats unparteiischer und unabhängiger Richter-Collegien, so zeigt sich in dieser Beziehung ebenfalls wenig Empfehlendes für unsere heimischen Zustände, denn bei dem durch die Behörden-Reorganisation angestrebten öffentlichen und mündlichen Gerichts-Verfahren muß der Schwerpunkt des ganzen Processes nicht wie bisher in die zweite Instanz und Justiz-Palate des betreffenden Gouvernements, sondern sofort in die erste Instanz verlegt werden, welche Letztere bei uns in den einzelnen Gouvernements-Kreisen durch die Landgerichte gebildet wird, so daß denn auch die unter der Gouvernements-Justiz-Palate zu errichtenden Schwurgerichts-Bezirke nach den einzelnen Gouvernements-Kreisen bestimmt werden und bei unsern Landgerichten ihre Verhandlungs-Behörde finden müßten. Dies würde nach dem bisherigen Durchschnitte der in diesem Gouvernement alljährlich als schwere Delicte mit Ehren-Verlust abzurtheilenden 250—300 Criminalfälle etwa 50 bis 60 Schwurgerichts-Processse für jede Kreis-Schwurgerichtsbehörde, oder auf vier alljährlich abzuhaltende Quartal-Sitzungsperioden vertheilt für jeden Kreis alle drei Monate etwa 12 bis 15 Schwurgerichts-Processse und Aburtheilungen durch Geschworene ausmachen, mithin in jedem Kreise alle drei Monate 30 Geschworene, oder alljährlich 120, folglich für die fünf Kreise dieses Gouvernements jährlich 600 gänzlich unbetheiligte Privatpersonen nöthigen, sich ihrem täglichen Lebensberufe zu entziehen und zur Kreisstadt sich hinzubegeben, um daselbst als Geschworene etwa 3 bis 4 Wochen lang, falls nemlich jede Schwurgerichts-Verhandlung nicht mehr als nur zwei Sitzungstage in Anspruch nehmen sollte, mit Kosten-Aufwand und großer Molestirung sich aufzuhalten, auch demnächst den Ersatz der nicht unbeträchtlichen Kosten für die Reise hin und zurück sammt täglicher Defrapirung und städtischer Wohnungs-Miethe für die ganze Dauer ihrer Reise und ihres Aufenthalts in der Stadt aus Staatsmitteln wiederum zu beanspruchen, da die abzurtheilenden Schuldigen fast durchgängig nur den mittellosen niedern Ständen an-

zugehören pflegen und folchemnach keine Aussicht auf Kosten-Ersatz gewähren. Und alles das soll nur zu dem alleinigen nachweisbaren Zwecke geschehen, damit etwa ein Paarhundert theils verdächtiger theils überwiegener Diebe, denn diese bilden erfahrungsmäßig das Haupt-Contingent unserer Verbrecher, nicht wie bisher durch zuverlässige Richter-Collegien, sondern durch eine unzuverlässige und von gesetzmüllificirenden Zeit-Tendenzen empfohlene Volks-Justiz ihren Urtheils-spruch empfangen mögen.

Erwägt man ferner, daß das in durchdacht stylisirter schriftlicher Auflage und Gegenchrift des Defensors, so wie in oft sehr complicirten beiderseitigen Beweis-Evolutionen und absichtlich captivirend gestellten schwingvollen Maidoyers sich entwickelnde Gesamtbild eines Schwurgerichts-Processes in den nur wenigen Stunden einer sich drängenden mündlichen Gerichtsverhandlung dem geistigen Auge vorübergeführt wird und daß zur Auffassung der solchergestalt schnell verhandelnden Darstellung einer überall in scharf oppositionellen Gegensätzen sich bewegenden logischen Argumentation nur eine durch gediegene Rechtskenntniß und langjährige parteilose Übung geschulte Persönlichkeit geeignet ist, welche ihren Repräsentanten in dem das ganze Verfahren mit gespannter Aufmerksamkeit und Umsicht verfolgenden und leitenden Präsidenten der Schwurgerichts-Behörde finden muß, daß dagegen dem Laien-Geschworenen von diesem ganzen künstlichen Gewebe ihm fremdartiger Begriffe nur ein unentwirrbares Chaos und zwar gewöhnlich nur in seinen hervorstechendsten Zügen in der Erinnerung bleibt, er daher um deswillen auch bei seiner innern Rathlosigkeit sich meistens ängstlich an das von ihm in der Regel mit unbedingtem Vertrauen erwartete Schluß-Resümee des Präsidenten anflammt und aus diesem die Rechtsansicht des Letztern zu erspähen bemüht ist, welche seine Rechtsansicht jedoch der resümirende Präsident gesetzlich nicht zu erkennen geben darf, vielmehr allein nur darin seine Aufgabe zu lösen verpflichtet ist, durch das Schluß-Resümee in populär-gemeinfaßlicher Rede aus dem stundenlangen Wirrsal der gesammten Schwurgerichts-Verhandlung eine von allen verleitenden Neben-Colouraturen und gewundenen Phrasen entkleidete möglichst kurze und scharfe Darstellung der wahren Sachlage mit allen ihren wesentlichsten Erwägungs-Momenten für das hausbackene Verständniß-Vermögen der Geschworenen zusammenzufassen, — so liegt schon in diesem einzigen unerläßlichen Haupt-Erfordernisse die Nothwendigkeit begründet, daß die zur unmittelbaren selbsteigenen Anhörung und Auffassung der ganzen Schwurgerichts-Verhandlung und des Schluß-Resümee's berufenen Geschworenen unabweisbar wenigstens ebender selben Sprache mäch-

tig sein müssen, in welcher alles das ihrer Auffassung Dargebotene vor sich geht, einestheils weil es ganz unmöglich ist, jedes gesprochene Wort, so wie die vielgliedrige gesammte Zeugen-Procedur und all die mündlichen Plaidoyers völlig treu und in derselben Formation und Vortragskraft der Original-Redeweisen etwa durch einen Gerichts-Translaten in einer andern Sprache wiederzugeben, ohne die Unmittelbarkeit der directen Anhörung dadurch zu neutralisiren und ganz entschieden zu gefährden, desgleichen andertheils, weil eben so wenig auch der Präsident des Schwurgerichts die selbst einem juristisch gebildeten Zuhörer gegenüber so schwierige Aufgabe einer prägnanten Zusammenfassung des Schluß-Resümee's zu erfüllen vermag, wenn er diese seine Darstellung rechtswissenschaftlicher Motive ohnehin schon für die Fassungskraft der rechtsunkundigen Geschworenen in beengende populäre Redeweise einzukleiden genöthigt ist und sodann dieselbe überdem noch in mehreren andern ihm ungeläufigen fremden Sprachen wiedergeben soll, was hier in Livland unerlässlich wäre, weil die ansässige, reguläre Bevölkerung dieser Provinz aus vier verschiedenen Nationalitäten besteht, nämlich aus Deutschen, Letten, Esten und Russen, die hin und wieder vorkommenden Polen und Litauer nicht einmal mit gerechnet, aus welchen allen hier ansässigen verschiedenen Nationalitäten ein Theil der zu berufenden Geschworenen ebenfalls gewählt werden müßte, was dann unfehlbar rüchrichtlich ihrer ein gänzlicheres Nichtverstehen der vor ihnen stattfindenden gesammten Schwurgerichts-Verhandlung und somit eine irreparable Nullität dieser Letztern zur Folge haben würde. Als weshalb wegen dieser localen Verhältnisse auch in praktischer Hinsicht die Einführung der Geschworenen-Gerichte allhier in Livland völlig unausführbar sich darstellt.

Wenn nun aus vorstehenden Gründen die Geschwornengerichte sowohl in allgemeiner rechtswissenschaftlicher Beziehung, wie in Betreff ihrer localen praktischen Durchführbarkeit, sich keinesweges für unsere baltischen Provinzen und namentlich nicht für Livland eignen, so muß außerdem schließlich noch hervorgehoben werden, daß bei dieser ganzen Zeit-Strömung nach einer Justizreform die dadurch angestrebte bessere Rechtssprechung ohnehin nicht in der leeren Formalität einer als Schwurgericht anders construirten rechtssprechenden Behörde, sondern vorzugsweise und wesentlich entscheidend nur darin zu suchen ist:

daß die seither den richterlichen Urtheilspruch beengende Fessel einer gesetzlich normirten Beweisstheorie völlig beseitigt und statt dessen den entsprechenden Richtersthühlen es gestattet werde, ihre Urtheilsprüche lediglich auf ihre aus der stattgehabten

Sach-Verhandlung laut Gewissen geschöpfte freie Rechtsüberzeugung zu gründen, —

welche Einführung einer freien Beweisstheorie auch bereits von allen neueren Strafgesetzgebungen und noch in neuester Zeit sogar von dem bisher aus Vorsicht wenigstens noch an prohibitiven Beweis-Normen festhaltenden Oesterreich in seinem dem Reichsrathe vorzuliegenden neuen Entwurfe einer Strafproceß-Ordnung do Ao. 1862, so wie in dem neuen Entwurfe einer Gerichtsverfassung für das Großherzogthum Baden do Ao. 1862 (siehe Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft Jahrgag 1862, Bd. VIII. S. 161 u. 173) adoptirt worden ist. — Mit Einführung einer freien Beweisstheorie werden dann alle die unmittelbar vor den leiblichen und geistigen Augen der rechtssprechenden Richter durch die mündliche öffentliche Sachverhandlung vorübergeführten sämtlichen Sach-Umstände in ihrem nach den Regeln eines logischen Denkens wirkenden Causal-Kexus die Basis der laut Gewissen durch das Urtheil auszusprechenden Rechtsüberzeugung der ständigen Richtersthühle sein und zwar weit zuverlässiger und besser bei diesen Letztern, als bei den ungeübten und rechtsunkundigen und daher in der Regel gänzlich unmotivirt entweder auf die eine oder andere Seite hin hazardirenden Geschworenen. — Das ist's was Noth thut: Beseitigung der gesetzlichen Beweis-Norm und Einführung statt dessen einer freien Beweisstheorie sowohl für den Criminal- wie Civil-Proceß. (Siehe das wichtige Werk von Zink, die Ermittlung des Sachverhalts im französischen Civil-Proceß, München 1860 — und Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages, Berlin 1862, Bd. 2, S. 527 u. 621).

2. Öffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Proceß.

Der ärgste Feind des Guten ist das Bessere, das man unschlüssig sucht und einstweilen fortwährend das Schlechte behält. *Dum moliantur, dum conantur, annus est. Terent.*

Wenn gleich der Vorzug eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, in Vergleich zu dem seither bei geschlossenen Gerichtsthüren schriftlich geführten Gerichtsproceße, fast überall in den neuern Gesetzgebungen und in der juristischen Fachliteratur bereits Anerkennung gefunden und kaum etwas Stichhaltiges dawider hat aufgestellt werden können, so muß dennoch das heut zu Tage stets ohne einigen Nachweis maßgebender Gründe so beliebt gewordene dictatorische Axiom „das kann weiter keine offene Frage mehr sein“ den Volks-Deputirten überlassen bleiben, die ihre Gläubigen nur durch das Schellenklingel banaler Phrasen, bei denen man ja eben sich nichts weiter zu denken braucht, zu leiten pflegen. Wer aber frei von Selbstüberhebung seinen Mitmenschen ebenfalls ein Urtheil zugesteht und jederzeit die eigene Ueberzeugung in ihnen aufzurufen für seine Pflicht erkennt, wird auch hier bei den obigen Fragen wenigstens die entscheidenden Motive darzulegen sich nicht ersparen dürfen und möge dazu das Folgende dienen.

Es kann füglich dahingestellt bleiben, ob das öffentliche Gerichtsverfahren, welches nach Feuerbach's Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege S. 77 und 85 nota 35 und S. 218 und 219 bereits in dem römischen Hilfsrechte, wie auch in dem Verfahren der ursprünglichen altdutschen Schöffengerichte bis ins 16. Jahrhundert hinein rechtsüblich gewesen, bei uns in Livland aber ganz entschieden wenigstens seit der polnischen Unterwerbungs-Periode 1561 bis jetzt zu, mit alleiniger Ausnahme der bei Amts-Delecten und bei den leichtern Criminalsachen adelicher Personen noch gegenwärtig gebräuchlichen öffentlichen Verlesung der Anklageschrift,

sonst nirgends vorher stattgefunden hat, — dennoch nicht etwa vielleicht in der Ordenszeit hier in Livland bei den sowohl während der allgemeinen Manntage, wie auch sonst auf Erfordern vom örtlichen Mannrichter mit erbetenen zwei Beisitzern aus der Ritterschaft sammt einem vereidigten Urtheilsmann und seinen geschworenen Rechtsfindern abgehaltenen Gerichtshegungen gebräuchlich gewesen, wie solches Helmersen in seiner Geschichte des Livländischen Adelsrechts S. 367 zur Note 16 mit Berufung auf das *Formulare procuratorum* des Ordenssyndicus Fabri vom Jahre 1537/1539 und auf Hupels *N. N. Miscellaneen* Stück 17, S. 72 behauptet, oder ob nicht vielmehr gleich seit der ersten Unterwerfung Livland's Bischof Albert und sein geistlicher Schwertbrüder-Orden den laut Feuerbach's Zeugniß l. c. S. 219 in Deutschland bei den geistlichen Gerichten im Mittelalter ohnehin schon seit langer Zeit her anstatt des öffentlichen mündlichen in Rechtsübung gewesenen schriftlichen Proceß auch hier in Livland sofort hier eingeführt habe, was um so wahrscheinlicher wird, als beim Mangel anderer Zeugnisse selbst der von Herrn von Helmersen citirte Ordenssyndicus Fabri in seinem *Formulare procuratorum* nirgendwo eines hier zu Lande im Stifts- oder Ordens-Gebiete zu herrmeisterlichen Zeiten etwa üblich gewesenen öffentlichen Gerichts-Verfahrens Erwähnung thut, im Gegentheile in seinem angeführten Werke S. 172 bis 182 der Delrich'schen Ausgabe ausdrücklich die Anfertigung und Uebergabe einer schriftlichen Klage, Klage-Antwort und Replik empfiehlt, was offenbar nicht auf eine öffentliche mündliche Gerichtsverhandlung deutet, wie denn in gleicher Weise auch die von Herrn v. Helmersen citirten Hupelschen *N. N. Miscellaneen*, Stück 17, S. 72 ebenfalls keinen Beweis für eine ehemalige öffentliche Gerichtshegung hier im Lande liefern, sondern nur eine Urkunde vom Jahre 1471 über die Immission des Gutes Posendorf enthalten, welcher Immissions-Act nach damaligem Gebrauche dadurch, daß die Hof-Pforte dem einzuweisenden Part vom Mannrichter in die Hand gegeben wurde, vollzogen werden mußte und also nothwendigerweise zu diesem speciellen Executions-Acte eben so ein Heraustrreten des Mannrichters vor die Pforte hinaus nöthig machte, wie bei allen übrigen Urtheils-Executionen zur Eintreibung eines zugesprochenen Grundstücks auf dem Letztern eine Sitz-Bank für den Richter und seine 2 Beisitzer oder Dingleute ebenfalls ins Freie hinausgestellt werden mußte; Siehe Fabri's *Formulare procuratorum* Ausg. Delrich's S. 220. — Möge es demnach einstweilen auch dahingestellt bleiben, ob etwa auch selbst in früherer Ordenszeit laut Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen Th. I, Bd. 2, S. 137 Note 24 ein öffentliches Gerichtsverfahren hier in un-

fern baltischen Provinzen keinesweges stattgefunden habe, oder ob Helmersen's entgegenstehende Angabe die richtige sei, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß eine öffentliche Gerichtshegung unter Mitbetheiligung der Landes-Eingesessenen bei allen germanischen Völkern und so auch in den deutschen Ländern, deren Rechtsverfassung der unsrigen zum Vorbilde diente, von Anfang an (siehe Maurer's Geschichte des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens § 133 und 135) überall die vom Volksbewußtsein getragene Norm einer jeden auf Vertrauen Anspruch machenden Gerechtigkeitspflege gewesen, bis durch die von italienischen Hochschulen immer mehr und mehr verbreitete Schrift- und Rechts-Gelehrsamkeit allmählig auch ein schriftliches Gerichtsverfahren sich bei den deutschen Schöffengerichten Eingang verschaffte und endlich im Laufe des 16. Jahrhunderts das bis dahin in Deutschland stattgehabte öffentliche mündliche Gerichtsverfahren gänzlich verdrängte (Feuerbach I. c. S. 85), wozu auch die nach Maurer's obigem Geschichts-Werke S. 168 § 127 in fine und § 228 statt der anfänglichen Gerichtshegungen unter freiem Himmel nach und nach angekommenen stehenden offenen Gerichtshallen und Gerichtshäuser mit endlich stets geschlossenen und nur zu einzelnen bestimmten Zwecken geöffneten Thüren, so wie der durch das canonische Recht eingeführte geheime Inquisition=Proceß, das Ihrige beitrugen.

Der vorstehend nachgewiesene geschichtliche Verlauf giebt uns die Lehre, wie einestheils die Bequemlichkeit der Schrift-Einsendung statt des persönlichen Erscheinens vor Gericht, so wie die daran sich schließende übermäßig wuchernde Suprematie einer durch unnötige Kostenmehrung und Sachverschleppung zu einer empfindlichen Benachtheiligung der rechtsuchenden Parteien führenden juristischen Vielschreiberei, anderntheils aber die Präponderanz des Papstthums mit seinen in usurpirter Beherrschung der Gewissen eingeführten canonischen Rechts-Principien einer geheimen Vergewaltigung und Tortur-Inquisition, die Veranlassung dazu waren, daß die der deutschen Ehrenhaftigkeit und Offenheit so volksgemäß entsprechende Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege aus lässiger Connivenz den geschilderten verderblichen Einflüssen zum Opfer fiel und jahrhundertlang schmerzlich entbehrt wurde, bis in unserer gegenwärtigen Zeit in allen Staaten ein wiedererwachtes besseres Bewußtsein zur Wieder-Erlangung des Verlorenen unablässig seine mahnende Stimme erhoben hat. — Die Empfehlungswürdigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens zeigt sich vorzugsweise im Strafproceß und ist theils in der dadurch gewährleisteten größern Rechtssicherheit vor bürokratischer Bedrückung der staatsbürgerlichen Freiheit, theils in dem durch die Oeffentlichkeit gestärkten allgemeinen

Volks-Vertrauen zu einer Jedermanns eigener Wahrnehmung offenstehenden allseitig überwachten und ordnungsmäßig geübten Handhabung der bestehenden Gesetze zu suchen, wie es denn auch sowohl für den Criminal- als Civil-Proceß von einem nicht zu unterschätzenden Gewichte ist, daß auch die öffentlich abgehört werdenden Zeugen durch die Scheu vor der ihr Benehmen sofort controlirenden öffentlichen Meinung weit dringender zu einer treu der Wahrheit sich anschließenden Aussage genöthigt werden, auch im Civilproceße die Parteien und deren Mandatare in eben derselben Scheu vor einer sofort sich äussernden öffentlichen Mißbilligung eine zwingende Veranlassung dazu finden müssen, sich aller protrahirenden Scheingründe, Verdrehungen und chicanösen Einwendungen zu enthalten und ohne verschleppende Dilationsproceduren mit ihren etwanigen Zugeständnissen oder mit den ihnen rechtmäßig etwa zur Seite stehenden Negationen und Gegen-Gründen ehrlich und offen hervorzutreten und den Proceß solchergestalt nur nach dem Erfordernisse des wahren Bedarfs nach Möglichkeit zu seinem Endziele zu fördern, eine Beschleunigung und sachgemäße Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung des Rechts, die gleichfalls durch das öffentliche unmittelbare Gegenüberstehen der beiden streitenden Theile im Beisein aller ihrer mit den wahren Sach-Umständen sehr wohl bekannten mitabedirteten Zeugen und die dadurch mittelst sofortiger Befragung und Aufklärung durch den proceßleitenden Richter ohne Zeitverlust herbeizuführende Lösung aller eingestreuten nebensächlichen Ausflüchte wesentlich begünstigt wird. Alle diese Vorzüge der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sind bereits von der gesammten juristischen Fach-Literatur der Neu-Zeit und namentlich durch den erfahrenen Kenner des französisch-rheinpfälzischen Gerichtsverfahrens Bomhard, in seinem Werke „die Civilrechtspflege in der Bayerischen Pfalz“ S. 28, 35 und 36, mit beredten Worten geschildert, so daß es zu deren Verstärkung keiner weiteren Ausführung bedarf und schließlich nur noch anzuführen ist, daß ausnahmsweise eine Ausschließung der Oeffentlichkeit dem verhandelnden Gerichte für diejenigen Rechtsachen gestattet wird und gestattet werden muß, die durch ihre Publicität auf die Sittlichkeit oder aus andern Rücksichten nachtheilige Einflüsse üben könnten.

Außer der Oeffentlichkeit ist es aber auch die Mündlichkeit des gerichtlichen Proceßes: (siehe Paraquin, die französische Gesetzgebung, München 1861 Civilproceß S. 10.) die zu einer verbesserten Rechtspflege nothwendig erscheint und zwar vorzugsweise auch für den gesammten Civilproceß, denn der in unseren baltischen Provinzen bis hierzu annoch rechtsübliche inquisitorische Criminalproceß wird ohnehin bereits mündlich geführt und hat den Fortschritt zum Bessern

nur in seiner gänzlichen Beseitigung und Ersetzung durch den contradictorischen öffentlichen mündlichen Criminal-Anklageproceß zu finden. — Unseren baltischen Provinzen ist das mündliche Befahren im Gerichtsproceße mit allen seinen Vorzügen auch keinesweges unbekannt, vielmehr seit Alters her bei unsern Land- und Stadt-Behörden in fortwährendem Gebrauch und namentlich sind speciell unsere Livländischen Landgerichte durch die Landrichter-Ordnanz vom 1. Febr. 1632 § XV. S. d. L. D. 59 und durch die zur Beförderung der Justiz gereichenden Puncte vom 22. Septbr. 1671 § VI. S. d. L. D. 45 ausdrücklich dazu angewiesen „daß kein schriftlicher Proceß bei diesen Gerichten zugelassen, sondern alles mündlich und summario verhandelt werde,“ obgleich als Ausnahme von dieser Special-Regel für unsere Landgerichte bei denselben aus bewegenden Ursachen auch ein schriftliches Verfahren gestattet wird, laut der für die Ober- und Untergeichte geltenden Stadga und Verordnung zur Verkürzung der Rechts-Proceße vom 4. Juli 1695 § IV. S. d. L. D. 610. — Das bis jetzt zu bei unseren Gerichtsbehörden erster Instanz stattfindende mündliche Verfahren besteht beim Criminalproceße in einer mündlichen Befragung und deren sofortiger Beantwortung, was in der polizeilichen Vor-Untersuchung summarisch im referirenden Style, in der darauf beim Criminalgerichte erster Instanz folgenden Special-Inquisition aber in getrennten speciell articulirten Fragen und Antworten zum Gerichtsprotocoll verzeichnet wird. Beim mündlichen Civilproceße dagegen wird alles mündliche Vorbringen der beiderseitigen Parteien, so wie das etwanige Zeugen-Verhör, vom Gerichte im Referir-Style zu Protocoll verzeichnet und nach dergestalt geschlossenem Verfahren die darauf gleichfalls zu Protocoll gefällte Gerichts-Entscheidung den vorbeschriebenen Parteien aus dem Protocoll durch Vorlesen eröffnet, wie solches eben so auch im bauerrechtlichen Civilproceße geschieht, der jedoch darin abweicht, daß nach den in unsern baltischen Provinzen für die bauerlichen Rechts-Streitigkeiten bis hierzu in separaten laut den bezüglichen Bauer- und Agrar-Verordnungen bestehenden Proceß-Regeln alle bauerrechtlichen Gerichtsbehörden die bei ihnen vorkommenden Civil-Rechtsstreitigkeiten untersuchungsweise zu verhandeln haben. Auch ist für den Criminalproceß noch die Ausnahme zu bemerken, daß alle Amts-Delicten nach vorgängiger Untersuchung durch die dem delinquirenden Beamten nächstvorgesezte Ressort-Behörde, so wie alle leichtern Delicten der Edelleute und der ihnen gleich geachteten Personen nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung, an die Livländische Gouvernements-Regierung gelangen und von Letzterer sodann bei dazu für genügend erachteten Verdachts-Gründen der

angeschuldigte Beamte oder Edelmanne förmlich dem Gerichte und zwar bei dem für die erwähnten Delicten ausnahmsweise als erste Instanz privilegirten Livländischen Hofgerichte zur öffentlichen Anklage durch den Oberfiscal übergeben wird, welcher gegenwärtig allhier in Livland noch übliche sogenannte öffentliche Anklageproceße an sich hat, als daß von einem öffentlichen Criminal-Anklageproceße an sich nur die erste Comparition des Anzuklagenden und die ihm sodann vom Oberfiscal vorzulesende Anklage bei offenen Gerichtsthüren vor sich geht, das ganze übrige Verfahren aber völlig nach den gewöhnlichen Regeln eines schriftlichen Civil-Processes seinen Verlauf nimmt und endlich erst wiederum die Urtheilspublikation bei geöffneten Gerichtsthüren bewerkstelligt wird. Alle Injurien sachen endlich werden von dem Verletzten bei den Landgerichten als der gewöhnlichen Behörde erster Instanz in den Formen eines Privat-Anklageprocesses mündlich oder schriftlich betrieben, falls nicht etwa bei einer schweren Real-Injurie der Verletzte es vorziehen würde, wegen körperlicher Mißhandlung das officielle Einschreiten des Untersuchungs-Gerichts zu ercitiren.

Aus der vorstehenden Darstellung unserer bis jetzt zu üblichen einheimischen Proceß-Formen läßt sich entnehmen, wo die bessernde Hand anzulegen ist, damit durch den Gerichtsproceß dem Rechte des sich verletzten Erachtenden, mit nöthiger Wahrung auch aller Vertheidigungsrechte des Beklagten und Angeschuldigten, so wie mit möglichster Abschneidung aller irrelevanten nur sachverschleppenden Ausflüchte und eines pedantischen zeitraubenden proceßualischen Formalismus, auf das Schnellste und Beste der implorirte richterliche Schutz zu Theil werde. Daß Dessenlichkeit für alles gerichtliche Verfahren dazu wesentlich förderlich sei, ist schon oben gezeigt worden, in wie fern auch Mündlichkeit zur Erreichung jenes Zieles als zweiter Factor unerläßlich erscheint, ergibt sich aus Folgendem.

A. Für den Criminalproceß.

Obgleich der geheime Inquisitionsproceß, welcher im Mittelalter den bis dahin die Regel bildenden Privat-Anklage-Proceß allmählig ganz verdrängte, siehe Bieners Geschichte des Inquisitions-Processes S. 90, 119 u. 134, seine grauenvolle Spitze, die Tortur, bereits im vorigen Jahrhunderte in allen Staaten verloren hat (Wiener I. c. S. 181), so ist es dennoch durch das Fortbestehen des inquisitorischen Processes auch der an Stelle des ehemaligen Privat-Anklageprocesses von deutschen Juristen (Wiener I. c. S. 140, 141, nota 86 u. S. 144) im 14. Jahrhundert eingeführte fiscalische Staats-Anklageproceß

im Laufe des vorigen Jahrhunderts ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen (Wiener l. c. S. 180 in fine) und solchergestalt der bei uns gegenwärtig noch übliche inquisitorische Proceß die allein noch geltende Form des Criminalproceßes geblieben, mit alleiniger Ausnahme des kaum nennenswerthen illusorischen Nestes einer öffentlichen Anklage in unserm oben geschilderten Livländischen Fiscalats-Proceße bei Delicten der Beamten und Edelleute. — Daß der Untersuchungs-Proceß im strafrechtlichen Verfahren nicht entbehrt werden könne, hat schon Buchta in seinem Werke „der Inquisitionsproceß, Erlangen 1844, S. 5 u.“ nachgewiesen und ist derselbe auch keinesweges in irgend einer der reformirenden neuern Gesetzgebungen gänzlich abgeschafft, sondern im Gegentheil unter dem Namen einer, der polizeilichen Ermittlung eines Verdächtigen nachfolgenden und wenn auch ohne ausdrücklich vorgeschriebenes articulirtes Verhör, so doch zur vollständigsten Herstellung sowohl des ganzen objectiven und subjectiven Thatbestandes, wie überhaupt aller zur Sache zu erforschenden Beweisthümer, von dem als Einzelrichter jetzt neuinstallirten und mit aller obrigkeitlichen Gewalt ausgestatteten Untersuchungsrichter nach wie vor geheim bei geschlossenen Gerichtsthüren zu führenden sogenannten Vor-Untersuchung beibehalten worden (Siehe Paroquin, die franz. Gesetzgebung, Abtheilung VI, Strafproceß S. 22—28 und Leonhardt, die Justizgesetzgebung Hannovers, 3. Ausg., Bd. 1, S. 205—222), welche jetzige Vor-Untersuchung mit ihren Ermittlungs-Verhören selbstverständlich ohnehin schon im Wesentlichen nur durch mündliche Befragungen hergestellt werden kann und daher nicht dasjenige Proceß-Stadium bildet, für welches in dem jetzt angestrebten bessern Criminal-Proceße der Neuzeit die Mündlichkeit als nothwendiges Postulat hingestellt wird. Dort vielmehr, wo nach der Voruntersuchung, statt der abzuschaffenden seitherigen Special-Inquisition der jetzt einzuführende verbesserte Anklage-Proceß vor dem zur Urtheilsfällung berufenen Richter-Collegio seinen Beginn und Verlauf nimmt, da soll, nach Vorlegung der Anklage-Schrift des Staats-Anklägers und mit alleiniger Ausnahme einer gleichfalls zur Beibringung und Vorlesung gestatteten Bertheidigungs-Schrift des für den Angeklagten etwa bestellten Defensors, der ganze übrige öffentlich in Gegenwart aller Betheiligten verhandelte Anklageproceß zum Behuf seiner unmittelbaren Anhörung und Auffassung durch das urtheilsfällende Richter-Collegium vor demselben durchweg nur mündlich in lebendiger Rede, Verantwortung des Beschuldigten, Gegen-Antwort und Wiederholung der Zeugen-Auskünfte erfolgen, damit der Gesamt-Eindruck dieser directen mündlichen Darstellung und Haupt-Behandlung unvermittelt durch eine etwanige

indirecte schriftliche Relation und fremde Auffassung nur aus selbst-eigener Anhörung der sämtlichen einzelnen urtheilsfällenden Richter zu deren Kenntniß gelange. In dieser durch kein fremdes Medium getrübtten unmittelbaren selbsteigenen Auffassung des von den sämtlichen Betheiligten und Urkundspersonen durch ihre directe Rede und Auskunft reproducirten Sachverhalts, so wie nicht minder in der durch die lebendige Rede und sofortige Gegenrede ausgeschlossenen Möglichkeit einer durch schriftliche Darstellung etwa zu bewirkenden ausweichenden und sachverschleppenden Verhüllung der wahren That-Umstände, ist hauptsächlich der große Vorzug der Mündlichkeit des öffentlichen Criminal-Verfahrens begründet, welcher mündliche Strafproceß denn auch bis ins 16. Jahrhundert hinein überall in Deutschland üblich war, siehe Maurer l. c. § 141—143, wogegen andererseits die gänzliche Beiseitigung des in unsern baltischen Provinzen zur Zeit amoch gebräuchlichen geheimen Inquisitions-Processes und dessen Ersetzung durch einen wahrhaft mündlichen öffentlichen

Anklageproceß

in den Erfordernissen einer der bürgerlichen Rechtsicherheit und namentlich dem Bertheidigungsrechte des Beschuldigten entsprechenden gerechten Justizpflege ihren Stützpunkt findet. Es würde ein Irrthum sein, wollte man den unterscheidenden Vorzug des Criminal-Anklageproceßes vor dem Inquisitionsproceße in einer civilparteimäßigen völlig gleichberechtigten contradictorischen Stellung des angreifenden Anklägers und des sich vertheidigenden Angeklagten suchen, denn beide diese Criminalverfahrens-Arten haben durchaus nichts mit einer privatrechtlichen beiderseits freien Dispositions-Befugniß und Willkühr zweier streitenden Civil-Parteien gemein, vielmehr sind beide diese Criminal-Proceduren sowohl in der inquisitorischen wie Anklage-Form ohne irgend einen Unterschied gleichmäßig nur ein und derselbe Ausfluß der dem Staate kraft der Gebote des öffentlichen Rechts obliegenden Officialpflicht zur Ermittlung und Verfolgung aller vorkommenden Verletzungen der das öffentliche Wohl beschützenden Strafgesetze und haben Beide in diesem ihrem gemeinsamen Criterium der Officialpflicht zur Strafverfolgung das sie wesentlich vom contradictorischen Civilproceß unterscheidende Merkmal, daß sie nicht wie dieser Letztere einestheils durchaus nicht von der Willkühr und freien Dispositionsbefugniß des Angreifers und des ihm gegenüberstehenden Gegners abhängig sind und eben so wenig andernteils dem officiellen strafrechtlichen Aggressor ein feinerseitiges Ignoriren der seinem Gegner etwa zur Seite stehenden

rechtlichen Vertheidigungsgründe gestatten, wie solches Beides im Civilproceß der Fall ist. Haben nun aber auch der inquisitorische wie Anklage-Proceß in ihrer erwähnten Haupt-Tendenz einer amtspflichtigen Verfolgung des Schuldigen ihre kennzeichnende völlig identische Aufgabe, so tritt dennoch in der Verschiedenheit ihrer besondern Mittel, durch welche sie diesen ihren gemeinsamen Zweck zu erreichen suchen, dasjenige unterscheidende Vergleichungs-Moment leuchtend hervor, durch welches dem Anklageproceß neben seiner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auch sonst noch der unbestreitbare Vorzug vor der inquisitorischen Proceßform gesichert bleibt.

Bei dem inquisitorischen Proceß macht nämlich das Ueberführungsmittel einer verdeckten Umgarnung des Angeschuldigten sich als das vorzugsweise leitende Princip geltend; das ganze Verhör soll den Inquisiten allmählig immer mehr und mehr umstellen, so daß zuletzt durch die zusammengefaßten Consequenzen aller seiner auf die einzelnen Frag-Artikel ihm abgewonnenen Antworten ein ferneres Ausweichen ihm möglichst abgeschnitten werde, daher denn auch kraft dieser Maxime eines beabsichtigten Fangens des Inquisiten in seinen Antworten Klugheitsgemäß selbst jede bloße Umdeutung und mehr also noch ein offenes unumwundenes Vorhalten der wider ihn vorliegenden Anschuldigung mit ihrem ganzen Beweis-Umfange dem Inquisiten sorgfältig vorenthalten, solchergestalt aber die volle Kenntniß des wahren Zweckes der ihm abgefragten einzelnen Antworten, mithin ihre ganze dereinstige Tragweite aller Gerechtigkeit zuwider ihm verheimlicht und dadurch nicht nur die von einer gerechten Justizpflege gebotene Vermeidung jeder Beeinträchtigung der Vertheidigung geradezu verlegt, sondern auch erfahrungsgemäß bei dem Inquirenten ein vorwiegendes Streben nur nach möglichst vielen Belastungs-Beweisen und aus solchem Grunde auch eine Voreingenommenheit für den Glauben an die Schuld des Inquisiten zur großen Benachtheiligung dieses Letztern zu Wege gebracht wird. Diese Mängel des Inquisition-Processes und daß die in demselben durch solch seine verdeckte selbstbeschuldigende Inductions-Methode gewonnenen Resultate nicht die alleinige Basis eines auf Gerechtigkeit Anspruch erhebenden Urtheilspruches abgeben können, haben die zum Bessern vorgeschrittenen strafproceßualischen neueren Gesetzgebungen in allseitiger Uebereinstimmung bereits erkannt und aus diesem Grunde, mit gänzlicher Beiseitigung der seitherigen inquisitorischen Special Inquisition, das Untersuchungs-Princip allein nur noch zum Zwecke einer durch die Vor-Untersuchung zu bewirkenden Herstellung von Anhaltspuncten für die als Hauptverhandlung nachfolgende förmliche Anklage beibehalten.

Bei dem Anklage-Proceß dagegen wird durch die Anklage-Schrift des Staatsanklägers die wider den Angeklagten vorliegende ganze Beschuldigung in ihrem gesammten Umfange mit allen sie begründenden Beweis-Motiven dem Angeklagten ohne den geringsten Rückhalt zur Kenntniß gebracht, damit er dadurch und wo nöthig in Assistenz eines Defensors in den Stand gesetzt werde, das ganze Gebiet der ihn belastenden Anschuldigung vollständig zu übersehen und jeden ihm dazu geeignet erscheinenden beliebigen Punct, aus welchem er etwa Vertheidigungs-Momente für sich herzuleiten vermöchte in unbeschränkt freier Contradicirung und Entkräftung der factischen oder deducirenden Behauptungen seines ihn anklagenden Gegners mit allen zu Gebot stehenden Mitteln nach seinem eigenen Ermessen zum Gegenstande seiner unverkümmert ihm zu gewährenden Vertheidigungsfreiheit zu benutzen. Vorzugsweise in dieser dem Angeklagten unmittelbar vor seinem urtheilenden Richter unter öffentlicher Garantie mit Entfernung jeglichen einengenden Zwanges eingeräumten vollständigen Möglichkeit einer allseitig freien contradictorischen Vertheidigungsbefugniß ist das Palladium gegeben, durch welches allein nur den Anforderungen einer gerechten Strafrechtspflege entsprochen werden kann und wird dasselbe beim Anklage-Proceß auch noch dadurch verstärkt, daß selbst der anklagende Gegner und Staatsanwalt vermöge seiner Officialpflicht dazu angewiesen ist, bei der Vor-Untersuchung sowohl wie nicht minder bei der förmlichen Anklage auch seinerseits alle für den Angeklagten etwa geltend zu machenden Entlastungsgründe mit ebenderelben amtlichen Sorgfalt zu berücksichtigen und hervorzuheben, wie solches ihm für die Erforschung und Geltendmachung der Belastungsgründe von Amtswegen obliegt. — Das sind die großen Vorzüge des öffentlichen wahren Anklageprocesses, durch welche derselbe den ehemaligen inquisitorischen Criminalproceß gegenwärtig fast in allen Staaten bereits verdrängt hat und gebieterisch auch in unseren Ostseeprovinzen seine Aufnahme fordert.

B. Für den Civilproceß

empfehlte sich übrigens die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in gleicher Weise als wesentlich fördernd und wird sie daher auch in allen Civilproceß-Ordnungen der Neuzeit ebenfalls als durchgreifende Regel aufgestellt, nur übt dabei auf die Wirksamkeit der Proceß-Formen der charakteristische Unterschied einen wesentlich bestimmenden Einfluß, daß das im Criminalproceß angestrebte öffentliche Recht gar nicht, das im Civilproceß verfolgte Privatrecht aber gänzlich von der

Willkür der Beteiligten abhängig ist, daher denn auch für beide diese verschiedenen Rechts-Disziplinen sich als unterscheidendes Princip es geltend macht, daß der Criminalproceß ganz unbedingt die amts-pflichtig herbeizuführende Wiederherstellung des der Willkür entzogenen verletzten materiellen Rechts, der Civilproceß dagegen nicht das ausschließlich nur der freien Selbstbestimmung und Dispositions-befugniß der Privat-Parteien unterliegende und daher auch durch die Verhandlungs-Maxime gänzlich nur ihrer Willensfreiheit überlassene materielle Recht oder dessen durch den Civilproceß keinesweges ihrer freien Willkür entzogene Wiederherstellung, sondern lediglich nur den von den Parteien erbetenen Richterspruch „was zwischen ihnen Rechts sei,“ mithin principiell überall nur das formelle Recht eines Richterspruches zum Zwecke hat, bedingt durch die dem zwangsfreien Privatrechte entsprechende civilproceßualische Verhandlungs-Maxime und die vermöge dieser Letztern ausgeübte formelle Selbstthätigkeit der Parteien in beliebiger Benutzung, oder in etwaniger ihnen freistehender Nichtbenutzung der für die einzelnen Proceß-Stadien präfigirten peremptorischen Termine und durch die in dem letztern Falle in proceßrechtlicher Consequenz von den Parteien durch selbstthätiges Untergehen von Contumaz-Decreten aus freier Willkür hergestellten formellen Modalitäten des zu emanirenden, mit-überall nur das formelle Recht des concreten Proceß-Falles entscheidenden und bezweckenden Richterspruches.

Möge immerhin der Civilproceß es nur mit Feststellung objectiver, der Criminalproceß hingegen mit Ermittlung sowohl objectiver wie subjectiver Thatfachen zu thun haben und für den letztern Zweck es scheinbar weit dringlicher geboten sein, der sprüchwörtlichen Erfahrung „das Papier ist geduldig“ im Dienste der Wahrheit durch Mündlichkeit vorzubeugen, so ist dennoch auch selbst für den Civilproceß ein mündliches Gerichts-Verfahren schon um eines zweckentsprechenderen Betriebes jenes oben erwähnten, zum großen Theile von der nur zu oft verzögerlichen Selbstthätigkeit der Parteien abhängigen Sach-Formalismus willen, bei weitem einer schriftlichen Procedur vorzuziehen. Wer Gelegenheit gehabt hat, die durch Advokaten betriebenen schriftlichen Gerichts-Processe in ihrer ganzen Formal-Technik kennen zu lernen, kann sich unmöglich der Ueberzeugung verschließen, daß der bei weitem größte Theil der vor Gericht anhängig werdenden Rechtsfachen nur auf einfachen zwischen den beiden Parteien streitigen Thatfachen und den daraus meist mit leichter Mühe zu ziehenden Rechtsfolgerungen beruht, welche Thatfachen sich bei beiderseits redlichem Willen durch ein freimüthiges pro et contra sofort constatiren und sodann in ihren

durch das Gerichts-Urtheil auszusprechenden Rechtsfolgen ohne viel Zeitverlust schlichten lassen könnten, daß jedoch die Advokaten es fast durchgängig zu einem Beweis ihrer Rechts-Gewandtheit bethätigen zu müssen glauben, vor allen Dingen ihrem Gegner keine einzige der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatfachen, und wenn sie auch noch so sehr von deren Richtigkeit überzeugt sein sollten, freiwillig einzugestehen vielmehr durchweg nur durch starres Negiren einer jeden factischen Anführung des Gegners ihn auch selbst bei den ihnen sehr wohl bekannnten Thatfachen dennoch stets erst zur Anstellung einer zeitraubenden Beweis-Procedur zu nöthigen, wobei sie denn ferner abermals Gelegenheit nehmen, gegen einzelne Beweis-Zeugen oder Urkunden ein ebenfalls zeitraubendes separates oft nicht minder unnützes und von vorn herein ersichtlich zuletzt abzuweisendes Exceptional-Verfahren wie z. B. das juristische Monstrum einer *exceptio non competentis actionis* aufzustellen, mit welchem Exceptional-Unfuge der als ein in sich abgeschlossener Zwischen-Proceß jederzeit erst durchgeführt werden muß und bis zum Erkenntniße seiner sehr häufig sich herausstellenden gänzlichen Gehaltlosigkeit doch wiederum einen Zeit-Verschlepp von mindestens einem halben oder ganzen Jahre zu Wege gebracht und überhaupt ein leichtfertiges Spiel getrieben wird, da die Advokaten es nun einmal für sich zum Glaubens-Artikel gemacht haben, ihrem Gegner die Sache so schwer als möglich zu machen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie dadurch ihrem eigenen Vollmactsgeber nicht nur ebendenselben empfindlichen Zeit-Verlust, wie ihrem Gegner, sondern auch noch den Nachtheil der Bezahlung aller solcher für ihn angefertigten unnützen Scripturen und außerdem den von ihm dafür zuletzt seinem Gegner zu leistenden Kosten-Ersatz verursachen. Rechnet man ferner noch die den Advokaten fast zur Rechtsgewohnheit gewordenen Fristgesuche hinzu, deren in der Regel erst drei und oft vier Stück zu je 3 bis 6 Wochen einem jeden Schriftsage vorausgeschickt zu werden pflegen, so wird man es begreiflich finden, daß gegen einen solchen durch die bisher geltenden Proceß-Gesetze des schriftlichen Verfahrens beförderten Mißbrauch und Sach-Verschlepp allseitig bereits laute Klagen erhoben worden, die ihre vollberechtigt erheischte Remedur nur durch eine gänzliche Abschaffung des schriftlichen Processes und eine in dessen Stelle tretende mündliche Proceß-Verhandlung mit peremptorischen kurzen Fristen und zweckmäßiger Anwendung der proceßualischen sogenannten Eventual-Maxime erhalten können, wodurch allein nur auch für den Civilproceß dem dringenden Erforderniße einer gerechten und seither nur zu sehr vermischten schnellen und nicht durch unnötige Kosten erschwerten Justiz-

pflege entprochen wird. — Mit Ausnahme der sogenannten Bagatell-sachen, die auf sofortige Citation beider Theile in durchweg mündlicher summarischer Verhandlung vor einem Einzelrichter ihre Erledigung finden könnten und mit dem Vorbehalte, daß es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt bliebe, bei einzelnen besonders verwickelten Sachen wie z. B. bei weitläufigen Liquidations-sachen ausnahmsweise einen Schriften-Wechsel zuzulassen, würden sodann die sämmtlichen Civil-Processe, nach Uebergabe einer das Gericht und den Gegner zur mündlichen Sach-Verhandlung vorbereitend informirenden Klageschrift und einer an peremptorische Frist gebundenen schriftlichen Erklärung des Beklagten, statt deren aus bewegenden Gründen in einzelnen Fällen vom Gerichte auch ein protocollarisches Vorbereitungs-Informatorium zugelassen werden könnte, in der sodann anzuberaumenden mündlichen Haupt-Verhandlung mit möglichst geringem Zeit- und Kosten-Aufwand ungleich besser als seither ihrer Entscheidung zugeführt werden. — In der Weise haben denn auch fast alle neuere Proceß-Ordnungen den mündlichen öffentlichen Civilproceß bereits zur bessern Handhabung der Justiz als Norm eingeführt, nemlich der französische code de procedure civile durch das von dem Kläger dem Gerichts-Schreiber zu übergebende und von dem Letztern dem Beklagten zuzustellende exploit d'ajournement, worauf der Beklagte seine schriftliche Erklärung auf demselben Wege dem Kläger zustellen läßt und nunmehr die Audienz oder mündliche Hauptverhandlung bei Gericht ihren Fortgang nimmt: (Paraquin Abth. III die bürgerliche Proceß-ordnung S. 83 Capitel XII und Zint der Sachverhalt I S. 153:), die deutschen neueren Proceßordnungen aber meistens durch Uebergabe der vorbereitenden Klageschrift bei Gericht und Zustellung derselben an den Beklagten: (Leonhardt, die bürgerliche Proceßordnung § 92—94 und Ebenderselbe, das Civilproceß-Verfahren des Königreichs Hannover S. 19:), und folgt derselben Norm nicht nur der vom Oesterr. Justizministerio im Jahre 1861 ausgearbeitete Entwurf einer neuen Civilproceß-Ordnung (siehe die vom k. k. Sections-Chef des Justizministerii Dr. Rizz herausgegebene Allg. Oesterr. Gerichtszeitung 1861 Nr. 34 und die zu diesem ministeriellen Entwurfe in naher Beziehung stehende werthvolle „Denkschrift über einige Hauptfragen betreffend die neue bürgerliche Proceßordnung Wien 1862 S. 3 bis 6“), sondern auch der neue Entwurf einer Civil-Proceßordnung für Bayern (Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 45 zc. 1862 S. 117. 119. 131. u. 225 zc.) Sehr belehrend sprechen sich über die großen Vorzüge des mündlichen Verfahrens in Civil-Rechtsstreitigkeiten aus Gerau im Civilistischen Archiv Bd. 33. S. 416 u. Bd. 34 S. 84,

Oppermann ebendasselbst Bd. 38 S. 21 und Mittermaier ebendasselbst Bd. 45 S. 123 u. 219, wie denn auch die überwiegenden Stimmen sich dafür entscheiden, daß das schriftliche Vor-Verfahren nicht maassgebend sei, sondern nur einen vorbereitenden Zweck haben solle und daß vielmehr nur in dem nachfolgenden mündlichen Haupt-Verfahren der entscheidende Schwerpunkt gesucht werden müsse, vergl. Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 33 S. 140 u. Bd. 45 S. 117 und André über die Hannoverische Civil-Procedur, in den Verhandlungen des 2. deutschen Juristentages zu Dresden 1861 Bd. 2 S. 454, welcher Letzterer zugleich eine klare und übersichtliche Darstellung des Hannoverischen mündlichen Civilproceßes und dadurch dem Juristentage S. 608. und folg. Anlaß zu einer ausführlichen Erörterung dieses Thema's gegeben hat. —

Riga am 4. März 1863.

E. B. v. S.